

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-12/2018

Fachbereich: Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	01.02.2018
BPUS	05.02.2018
HAFI	06.02.2018
BPUS	07.02.2018
Stadtverordnetenversammlung	15.02.2018

Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 65 der Kreisstadt Homberg (Efze) mit Nutzungsausschluss für Vergnügungsstätten gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 BauNVO sowie § 7 Abs. 2 BauNVO für den Bereich des innerhalb der historischen Stadtmauer gelegenen Stadtkerns;

hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

a) Erläuterung:

Während der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 04. Dezember 2017 bis einschl. 08. Januar 2018 wurden keine Anregungen und Bedenken von Bürgern vorgetragen.

35 Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30. November 2017 aufgefordert ihre Stellungnahme bis zum 08. Januar 2018 vorzulegen. 17 Träger öffentlicher Belange haben innerhalb der Frist geantwortet. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben, die eine Abwägung erforderlich machen.

Das Ergebnis des Planungsbüros zu den abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie ein Abgrenzungsplan sind als Anlagen beigefügt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

BauGB

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Das Ergebnis der öffentlichen Auslegung wird zur Kenntnis genommen.
Es wird der Satzungsbeschluss gefasst.

Anlage(n):

1. 18-01-15-Ergebnis-Offenlage-Homberg-Vergnügungstätten-B-Pläne
2. Anlage Abgrenzungsplan B-Plan Nr. 65